

Stadtamt Bad Leonfelden
Hauptplatz 1
4190 Bad Leonfelden
Urfahr-Umgebung



Sachbearbeiter: Nimmervoll Georg
Telefon: 07213/6565-52
Fax: 07213/8656
E-Mail: nimmervoll@bad-leonfelden.ooe.gv.at
Homepage: www.bad-leonfelden.at
Rsb

DVR: 0059731 | UID: ATU23461402

Gegenstand: ZI. Bau-1272/2019
Baubewilligungsverfahren
gem. § 32 O.ö. BauO 1994 i.d.g.F.
für das Grundstück 538/2, EZ 199
KG Leonfelden
Ansuchen vom 26.04.2019

26.04.2019

Angeschlagen, am 26.04.2019
Abgenommen, am

Karin Pelz
Hintere Zeile 27/1
4190 Bad Leonfelden

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Der im Verteiler genannte Bauwerber hat um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan 1718 des Planverfassers *Baumeister Mülleder Josef, Brückenstraße 2a, 4191 Vorderweißenbach* vom 19.04.2019 dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben

Neubau eines Blumengeschäftes in der Lebzelterstraße

auf dem Grundstück Nr. 538/2, KG Leonfelden (45408) angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. LGBl. 34/2013 die mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche

Bauverhandlung

für **Freitag 10. Mai 2019**, um **10:00** Uhr mit der Zusammenkunft der Beteiligten *am Verfahrensgrundstück* - Grst. Nr. 538/2, KG Leonfelden (Baustelle Friedhofserweiterung) - anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 AVG - neue Fassung (BGBl. 158/1998) zur Folge, dass Einwendungen gegen das Bauvorhaben, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und die Beteiligten dem Parteienantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, als zustimmend angesehen werden.

Gegen diesen Bescheid ist zufolge § 19 (4) AVG kein Rechtsmittel zulässig.



Der Bürgermeister

Alfred Hartl

NIMMERVOLL